

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00022

vom 15. Mai 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2013.00022

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00022 du 15 mai 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00022 del 15 maggio 2012

Erwägungen

E. 2

2.1. Strittig und zu präzisieren ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung ab 28. August 2012. Aus den Akten erhellt und ist unbestritten, dass sie innerhalb der vom 28. August 2010 bis 27. August 2012 dauernden Rahmenfrist für die Beitragszeit nicht während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Streitig ist dagegen, ob die Beschwerdeführerin von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist, wobei namentlich der in Art. 14 Abs. 2 AVIG nebst weiteren Sachverhalten geregelte Befreiungsgrund der Trennung oder Scheidung der Ehe (vgl. E. 1.3.2 hiervor) zur Diskussion steht (Urk. 2 S. 3 f., Urk. 1 S. 1 f.).

2.2. Die Beschwerdeführerin machte in ihrer Eingabe vom 24. Januar 2013 im Wesentlichen geltend, dass sie durch die Trennung/Scheidung von ihrem Ehegatten am 5./22. November 2011 in finanzielle Not geraten sei. Nachdem sie beziehungsweise die Familie ab 1. Mai 2011 auf Grund des Erwerbseinkommens ihres damaligen Ehegatten keine wirtschaftliche Hilfe des Sozialamtes mehr benützt habe, werde sie seit 1. November 2011 wieder vollumfänglich vom Sozialamt unterstützt (Bestätigung der Sozialberatung der Stadt C. vom 22. Januar 2013 [Urk. 3]). Insofern sei sie im Sinne von Art. 14 Abs. 2 AVIG gezwungen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, und dementsprechend von der Erfüllung der Beitragszeit befreit (Urk. 1 S. 1 f.).

2.3. Es ist aktenkundig, dass die Ehe der Beschwerdeführerin am 22. November 2011 - nachdem ihr damaliger Ehegatte am 5. November 2011 aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen war (Urk. 8/36-37) - in B. rechtskräftig geschieden (Urk. 8/45 S. 2 ff.) wurde. In der Folge meldete sich die Beschwerdeführerin am 24. Januar 2012 zum Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung ab 5. November 2011 an (Urk. 8/70). Die Beschwerdegegnerin verneinte mit Verfügung vom 14. März 2012 einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab 5. November 2011 mit der Begründung, die Beschwerdeführerin sei in der für die Beitragszeit massgebenden Rahmenfrist (5. November 2009 bis 4. November 2011) lediglich während 1.494 Monaten einer beitragspflichtigen Beschäftigung nachgegangen und habe daher die zwölfmonatige Mindestbeitragszeit nicht erfüllt. Als dann könne sie auch nicht von der Erfüllung der Beitragszeit befreit werden, da sie bereits vor der Scheidung auf Stellensuche gewesen sei und es mithin am erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen der Scheidung und der Notwendigkeit einer Aufnahme oder Erweiterung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit fehle (Urk. 8/64 S. 2). Daran hielt die Beschwerdegegnerin mit unangefochten in Rechtskraft erwachsenem Einspracheentscheid vom 15. Mai 2012 fest (Urk. 8/69).

2.4. Indem die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren postuliert, auf Grund der Ehescheidung vom 22. November 2011 von der Erfüllung der Beitragspflicht befreit zu sein, übersieht sie, dass bereits mit Einspracheentscheid vom 15. Mai 2012 (Urk. 8/69) entschieden wurde, sie könne sich mangels Kausalität nicht mit Erfolg auf den Befreiungstatbestand der Trennung/Scheidung der Ehe gemäss Art. 14 Abs. 2 AVIG berufen. Dieser Entscheid ist unangefochten geblieben. Mit anderen Worten hat es die Beschwerdeführerin damals unterlassen, ihre Kritik am Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 15. Mai 2012 in einem Rechtsmittelverfahren zu erheben, weshalb nunmehr die Rechtskraft dieses Entscheids einer anderen Beurteilung von vornherein entgegensteht. Dies bedeutet, dass dieser Entscheid heute nicht mehr angefochten werden kann und für das Gericht verbindlich ist. Mithin liegt - in Bezug auf den unverändert gebliebenen Sachverhalt - eine abgeurteilte Sache (res iudicata) vor, welche einer erneuten Beurteilung durch das Gericht nicht zugänglich ist.

3. Folglich erweist sich die gegen den Einspracheentscheid vom 7. Januar 2013 erhobene Beschwerde als unbegründet, was zu deren Abweisung führt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.____

- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich

- seco - Direktion für Arbeit

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.